

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 148/07 B

L 1 AL 112/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 3/05 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6.746,49 € festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in
einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR
1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der
angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa
ungenau oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Ent-
scheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni
2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Als tragende Rechtsauf-
fassung der Vorinstanz wird allenfalls sinngemäß herausgearbeitet, die Bundesagentur für
Arbeit könne einem Anspruch auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge die Einrede der
Verjährung auch dann entgegenhalten, wenn vorhergehende Betriebsprüfungen des
Rentenversicherungsträgers von einer gegenteiligen versicherungsrechtlichen Beurteilung aus-
gegangen seien, weil die Betriebsprüfungen auch bei "kleineren" Betrieben auf Stichproben
beschränkt werden dürften und Veranlassung zu Vollprüfungen nur bei ganz "kleinen"
Betrieben mit einem Geschäftsführer und einem weiteren Angestellten bestehe. Die Klägerin
verzichtet jedoch bereits darauf, dieser Rechtsauffassung des LSG einen konkreten Rechtssatz
der zitierten Entscheidung des BSG vom 29. Juli 2003 - B 12 AL 1/02 R (= SozR 4-2400 § 27
Nr 1) gegenüberzustellen. Sie beschränkt sich stattdessen auf den Hinweis, der aufgestellte
Rechtssatz des LSG widerspreche letztendlich in seiner Tragweite der Rechtsprechung des
BSG, weil diese "lediglich für so genannte 'kleinere Betriebe' eine Klarstellung der Gestalt"
vornehme, "dass auch bei 'kleineren' Betrieben eine vollständige Überprüfung der
Lohnunterlagen ausgeschlossen sei". Die Klägerin behauptet danach nicht einmal und hätte
dies im Übrigen angesichts der vom BSG mit Blick auf Umfang und Schutzzweck von
Betriebsprüfungen vorgenommenen Gleichstellung von "kleinen" und "großen" Betrieben auch
nicht behaupten können, das Urteil des LSG weiche mit der vorgenommenen Einstufung als
"kleinerem Betrieb" von den durch das BSG entwickelten Kriterien zum Prüfumfang in
entscheidungserheblicher Weise zu Ungunsten der Klägerin ab. Entsprechendes gilt, soweit
- hierauf aufbauend - zusätzlich Divergenz hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit nicht
versicherungspflichtiger Aushilfen bei der Errechnung der Gesamtzahl der Mitarbeiter eines
"Kleinbetriebs" gerügt wird. Auch insoweit arbeitet die Beschwerdebegründung keinen der
zitierten Entscheidung des BSG zu entnehmenden, tragenden Rechtssatz heraus, sondern



entwickelt diesen selbst aus einem dargestellten "Zwischenergebnis". Der Hinweis, tatsächlich habe es sich auch bei der Klägerin um einen "Kleinbetrieb" mit - zeitweise - nur einem Geschäftsführer und einem weiteren Mitarbeiter und mit der Folge eines Anspruchs auf Vollprüfung gehandelt, zielt in Wahrheit auf einen - angeblichen - Rechtsfehler im Einzelfall, der indessen nicht geeignet ist, die Zulassung der Revision zu rechtfertigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).

- 4 2. Die außerdem geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Die Klägerin formuliert zwar sinngemäß als Rechtsfrage, ob der Einrede der Verjährung - sei es im Wege unzulässiger Rechtsausübung oder im Rahmen der Ermessensausübung - entgegengehalten werden kann, dass eine Betriebsprüfung trotz der betrieblichen Besonderheit von nur einem bzw zwei Mitarbeitern auf eine Stichprobenprüfung beschränkt wird. Die Beschwerdebegründung zeigt indessen schon den Klärungsbedarf nicht auf. Dieser ist noch nicht mit der Benennung der hiervon abweichenden Mitarbeiterzahl (ca 15 Arbeitnehmer) in dem der Entscheidung vom 29. Juli 2003 (aaO) zugrunde liegenden Fall dargelegt. Auch wenn damit auf das Fehlen einer ausdrücklichen höchstrichterlichen Entscheidung zur Abgrenzung des Prüfungsumfanges von "Kleinbetrieben" hingewiesen werden sollte, hätte es zusätzlich der Erörterung bedurft, dass und inwieweit die vorhandene Rechtsprechung des BSG nicht bereits genügend Anhaltspunkte zur Beurteilung der als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage gibt, und zwar in Anbetracht der dort streitgegenständlichen Überprüfung einer beitragsfreien Teilzeitkraft insbesondere auch wegen der von der Klägerin thematisierten Berücksichtigung nicht versicherungspflichtiger Mitarbeiter. Außerdem hätten Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nahe gelegen, da selbst nach Darstellung der Klägerin zumindest zeitweise die Mitarbeiterzahl über die Ausmaße eines "Kleinbetriebs" hinausging.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.



- 8 Die Festsetzung des Streitwertes hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3, § 40 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)